Modulprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht am 04.10.2016

Begründen Sie Ihre Aussagen und nennen Sie jeweils die anzuwendenden **Gesetzesstellen**. Bei Rechtsmitteln nennen Sie jeweils den **Rechtsmittelgrund**. Schreiben Sie **übersichtlich und leserlich**. **Gliedern** Sie Ihre Arbeit übersichtlich. Beschreiben Sie die Blätter nur auf **einer Seite**. Lassen Sie **angemessene Seitenränder** für die Korrektur frei.

Vana, eine angesehene ägyptische Wissenschaftlerin, lebt mit ihrem Mann Oalo und ihrer 15-jährigen Tochter Anina in Wien. A erzählt eines Tages ihren Schulkollegen, ihre Eltern hätten zu Hause "ein Vermögen" liegen, weil den Banken heutzutage nicht zu trauen sei. Die Geschichte spricht sich schnell herum und als der 16-jährige Schulabbrecher Benedikt davon erfährt, ist bereits die Rede von einer halben Million. B, der davon träumt, endlich reich zu werden, schlägt seinem 18-jährigen kleinkriminellen Freund Clemens vor, sich gemeinsam mit ihm das Vermögen zu holen. C ist einverstanden, und die beiden beginnen abwechselnd A's Familie zu beschatten. Schnell bemerken sie, dass weder V noch O deutsch sprechen. Sie erzählen daher dem 25-jährigen Bekannten Daniel, der gut arabisch spricht, von ihrem Plan und bitten ihn, für sie nötigenfalls zu dolmetschen. Für seine Dienste versprechen sie ihm € 2.000,- "Honorar".

Einige Tage später treffen sich B, C und D, alle drei mit Masken, Handschuhen und Werkzeug ausgerüstet, wie vereinbart vor dem (mit einer Alarmanlage gesicherten) Einfamilienhaus in einer Villengegend am Stadtrand. Gegen 18.15 Uhr läuten die drei an der Eingangstüre des Wohnhauses. B zieht einen Schraubenzieher aus der Tasche und hält ihn in der Hand, C und D nicken ihm bestätigend zu. O, der seine Frau erwartet, öffnet sorglos die Tür. C versetzt ihm einen Faustschlag ins Gesicht und die drei drängen den vollkommen perplexen O ins Innere des Hauses. O kann gerade noch unbemerkt den Notfallknopf, der sich gleich hinter der Eingangstüre befindet, drücken und somit einen stillen Alarm auslösen. Während B drohend den Schraubenzieher vor O's Gesicht hält, fesselt C ihn mit einem Staubsaugerkabel an das Stiegengeländer. Daraufhin beginnen B und C die Räumlichkeiten nach dem Vermögen zu durchsuchen. Sie finden einen Safe in einem Raum im ersten Stock und erkennen, dass sich dieser aufgrund des elektronischen Sicherheitssystems mit dem mitgebrachten Werkzeug nicht öffnen lässt. Sie rufen D zu, er solle O nach dem Code fragen. Daraufhin fordert D den O immer wieder in arabischer Sprache auf, ihm den Code für den Safe zu verraten. Als D klar wird, dass O den Code nicht kennt, informiert er die beiden anderen, welche bereits einige Wertgegenstände, Schmuck und Bargeld in die mitgebrachte Sporttasche eingepackt haben. Inzwischen bemerkt der diensthabende Wachmann W eines privaten Security-Unternehmens, das für das Haus von V und O zuständig ist, den stillen Alarm. Obwohl er von mehreren Überfällen in der Villengegend am Stadtrand in letzter Zeit gehört hat, ignoriert er den Alarm, da er sich gerade auf den Weg zu seiner neuen Freundin machen wollte. Ob O und V zu Schaden kommen, ist ihm herzlich egal.

Gemeinsam warten **B**, **C** und **D** auf **V**, die wie gewöhnlich um diese Uhrzeit nach Hause kommen sollte. Als **V** das Haus betritt, überwältigen sie **V** und fesseln sie neben **O** ans Geländer. Als sich auch **V** nach mehrmaliger Aufforderung weigert, den Code zu verraten, werden die drei nervös und ergreifen mit den bereits eingepackten Sachen die Flucht.

Anschließend machen sich **B** und **C** auf den Weg zum An- und Verkaufsgeschäft des **X**aver. Obwohl **X** ahnt, dass **B** und **C** nicht die rechtmäßigen Eigentümer der ägyptischen Einzelstücke sind, übernimmt er die erbeuteten Wertgegenstände und den Schmuck (Wert € 35.000,-).

D will sich nicht mit den versprochenen € 2.000 begnügen und kehrt alleine in das noch unversperrte Haus zurück. Er droht **V** und **O**, die noch gefesselt sind, eines Tages der Tochter nach der Schule aufzulauern und diese zu entführen, sollten sie nicht sofort den Code für den Safe verraten. Daraufhin gibt **V** den Code bekannt und **D** tippt ihn in das Elektronik-Zahlenschloss des Safes ein. Als sich dieser öffnet, muss er jedoch erkennen, dass sich im Safe lediglich persönliche Dokumente und Urkunden befinden. Enttäuscht ergreift er

mit leeren Händen die Flucht. Gut eine halbe Stunde später kann sich **O**, der wie **V** einige Blessuren an den Handgelenken und zudem eine Prellung im Gesicht erlitten hat, schließlich selbst befreien und die Polizei alarmieren.

Anina bekommt von dem Vorfall im Haus ihrer Eltern nichts mit. Sie ist zu Besuch bei ihrer Freundin Fanny und will ihrem um zwei Jahre älteren Freund Emanuel als Liebesbeweis einige Fotos von sich schicken. Deshalb macht F mit A's Handy einige Aufnahmen, die A an ihren Freund über einen Multimedia-Messaging-Dienst via Handy weiterschickt. Auf den Fotos sind erotische Nacktaufnahmen von A in intimen Posen unter besonderer Betonung des Geschlechtsbereichs zu sehen. E, der von den Fotos sehr angetan ist, möchte vor seinen Freunden damit angeben und stellt die Fotos auf Facebook.

1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B, C, D, E, F, W und X!

B, **C** und **D** sind bereits über alle Berge, als die Beamten der Kripo am Ort des Geschehens eintreffen. Bei den Ermittlungen am Tatort gelingt es den Beamten des forensischen Teams DNA-Spuren zu sichern. Der Kriminalbeamte **G** veranlasst die Untersuchung des DNA-Materials und die gewonnenen Ergebnisse können schließlich durch einen Abgleich mit der DNA-Datenbank **D** zugeordnet werden. Daraufhin wird **D** auf Anordnung der StA zur Festnahme ausgeschrieben.

2. Waren die eingesetzten Ermittlungsmaßnahmen rechtmäßig?

Mehrere Monate vergehen, ohne dass **D** von der Polizei aufgefunden werden kann. Da die Ermittler davon ausgehen, dass es sich bei **D** um einen Serientäter handelt, geben sie, nach Anordnung der StA, in der Datenbank gespeicherte Abbildungen von **D** zur Veröffentlichung in den Medien frei.

3. Welche rechtlichen Voraussetzungen sind für diese Maßnahme zu beachten?

Kurz darauf kann **D** aufgrund eines anonymen Tipps vom Kriminalbeamten **H** festgenommen werden. Er verlangt bei seiner Vernehmung einen Anwalt und beruft sich auf sein Recht zu schweigen. **H**, der endlich einen "großen Fang" machen möchte, ist überzeugt, dass ein Anwalt bei der Vernehmung nur stören würde, und verspricht **D** daher, er persönlich werde das Verfahren gegen ihn diversionell erledigen, sollte er die Identität seiner Mittäter bekannt geben. **D**, bereits mehrfach vorbestraft, möchte nicht ins Gefängnis zurück. Er schildert den Vorfall so, wie er sich tatsächlich zugetragen hat, und gibt die Namen von **B** und **C** preis.

4. War die Vorgehensweise des H aus strafprozessrechtlicher Sicht zulässig?

5. Käme hier eine diversionelle Erledigung in Betracht?

Dank der Aussage des **D** können auch **B** und **C** ausgeforscht werden. Gegen **B**, **C** und **D** wird schließlich Anklage erhoben. In der Hauptverhandlung bestreiten die drei, etwas mit dem Vorfall zu tun gehabt zu haben. Daraufhin wird trotz Widerspruchs der Angeklagten das Protokoll über die Vernehmung des **D** verlesen. Auf dieser Grundlage werden **B**, **C** und **D** jeweils zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. **D** ist davon überzeugt, dass **H** ihn absichtlich hinters Licht geführt hat, und möchte gegen das Urteil vorgehen. Obwohl **V** und **O** übereinstimmend aussagen, nur **D** sei in die Villa zurückgekehrt, wird **B** für schuldig befunden, gemeinsam mit **D** zurückgegangen zu sein, um den Safe zu öffnen. Diese Verurteilung stützt der Richter allein auf die Aussage des **N**, eines Nachbarn von **V** und **O**. Die entlastenden Aussagen von **V** und **O** finden im Urteil keine Erwähnung.

6. Können die Verfahren gemeinsam geführt werden? Welches Gericht ist zuständig?

7. Welche Rechtsmittel können B, C und D erheben? Werden sie damit Erfolg haben?